



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der Hochschule Ruhr West zur Durchführung der
Berufungsverfahren, zur Durchführung des Verfahrens zum
Nachweis der pädagogischen Eignung und zur Besetzung
von Honorar- und Vertretungsprofessuren (Berufungsordnung)

Laufende Nummer: 15/2017

Mülheim an der Ruhr, 01.07.2017

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Der Senat der Hochschule Ruhr West hat aufgrund des § 2 Abs. 4 HG und des § 38 Abs. 4 HG folgende Berufungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens	04
§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission.....	04
§ 3 Befangenheitsregeln.....	07
§ 4 Verfahrensregeln.....	09
§ 5 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter	10
§ 6 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern	10
§ 7 Ausschreibung.....	10
§ 8 Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen.....	12
§ 9 Externe Begutachtung	12
§ 10 Erste persönliche Vorstellungsrunde.....	13
§ 11 Zweite persönliche Vorstellungsrunde.....	13
§ 12 Vorbereitung des Berufungsvorschlags	14
§ 13 Weiteres Verfahren im Fachbereich.....	15
§ 14 Vorbereitung der Beschlussfassung der Präsidentin/des Präsidenten	15
<i>Abschnitt II – Pädagogische Eignung</i>	
§ 15 Nachweis der pädagogischen Eignung.....	17
<i>Abschnitt III – Professurvertretung</i>	
§ 16 Voraussetzungen	19
§ 17 Ablauf des Verfahrens.....	19
<i>Abschnitt IV – Honorarprofessur</i>	
§ 18 Voraussetzungen	20
§ 19 Verfahren	21
<i>Abschnitt V – Schlussbestimmungen</i>	
§ 20 Inkrafttreten.....	22

—— § 1 ——

Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Der/Die Dekan/in beantragt die (Wieder-) Zuweisung einer Professur beim Präsidium nach Beschluss des Fachbereichsrates.
- (2) In dem Antrag sind
 - die Lehrgebietsbezeichnung (Denomination)
 - die Einbindung in die Fachbereichsentwicklung
 - das Tätigkeitsprofil für die Stellenausschreibung
 - die zu lehrenden Fächer
 - die Auslastungsberechnung auf Grundlage der Curriculumsmatrixenthalten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist bei der Festlegung der Denomination vor Antragstellung anzuhören.
- (4) Anhand des Hochschulentwicklungsplanes, der Planstellenverteilung Professuren und der Auslastungsberechnung wird vom Präsidium zeitnah geprüft und entschieden, ob die entsprechende Stelle mit der beantragten Denomination zugewiesen werden wird.

—— § 2 ——

Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat wählt nach Genehmigung der Professur durch das Präsidium den Vorsitz, die Stellvertretung und die Mitglieder. Der/Die ausscheidende Professor/in, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, darf der Berufungskommission nicht angehören. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das ein Mitglied z.B. im Falle von Befangenheit oder langfristiger Krankheit ersetzen kann.
- (2) Der/Die Vorsitzende benennt nach erfolgter Wahl durch den Fachbereichsrat dem/der Berufungsbeauftragten die Besetzung der Berufungskommission.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission soll weiblich sein. Dies gilt auch innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen und der Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Die

Gleichstellungsbeauftragte kann dazu innerhalb einer Woche Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden nehmen.

- (4) Es ist sicherzustellen, dass in der Berufungskommission die Professor/innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (5) Zusammensetzung der Berufungskommission:
- ein/e Dekan/in oder ein/e Prodekan/in (s)
 - ein/e Leiter/in eines Studienganges, in dem der Neuberufene/ die Neuberufene Lehre erbringen soll (s)
 - ein/e Fachvertreter/in aus der Professorenenschaft (s)
 - ein/e weitere/r Professor/in (s)
 - zwei Studierende, die von der Fachschaftsvertretung oder – sollte keine Fachschaftsvertretung existieren – vom Studierendenparlament bestimmt und entsandt werden (s)
 - ein/e akademische/r Mitarbeiter/in (ein/e Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben) (s)

s = stimmberechtigt

- (6) Folgende Sachverständige sollen möglichst bei den persönlichen Vorstellungsgesprächen ohne Stimmrecht bei Bedarf, der durch die Berufungskommission festgestellt wird, hinzugezogen werden:
- ein/e externe/r Vertreter/in aus der Wirtschaft und/oder
 - ein/e oder externe/r Fachvertreter/innen und/oder
 - ein/e Vertreter/in des Referats für Hochschuldidaktik und/oder
 - ein/e Vertreter/in aus dem Referat Forschung und Transfer

Sofern die Berufungskommission keinen der genannten externen Mitglieder hinzuzieht, sind die Gründe für den Verzicht von dem/der Vorsitzende/n zu protokollieren.

Bei den persönlichen Vorstellungsgesprächen ist ein/e externe/r Berater/in ohne Stimmrecht zur Begutachtung der außerfachlichen Kompetenzen hinzuziehen.

- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Hierzu erarbeiten die Mitglieder der Berufungskommission insbesondere folgende Unterlagen:
- detailliertes Anforderungsprofil
 - Ausschreibungstext
 - Gewichtung der zu prüfenden Kompetenzen zur Erstellung der
 - Bewertungsmatrix zur Auswahl der Kandidat/innen für die erste Vorstellungsrunde
 - Festlegung der Auswahlinstrumente
 - Beurteilungsbögen und –Schemata für die zwei persönlichen Vorstellungsrunden inklusive der Gesamtwertung
- (8) Der Ausschreibungstext ist dem Präsidium vor einer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte, gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Berufsbeauftragte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (10) Das Präsidium kann ein Mitglied in die Berufungskommission entsenden, welches an den Sitzungen beratend teilnehmen kann.
- (11) Die Berufungskommission kann sich aus Mitgliedern unterschiedlicher Fachbereiche zusammensetzen. Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist.
- (12) Den Mitgliedern von Berufungskommissionen werden Weiterbildungen zur Vermittlung der eignungsdiagnostischen Standards angeboten. Mindestens ein Mitglied soll vor der ersten persönlichen Vorstellungsrunde eine Weiterbildung absolvieren.
- (13) Vor der zweiten persönlichen Vorstellungsrunde gibt der/die Vorsitzende der Berufungskommission zwei vergleichende Gutachten externer Professor/innen über die eingeladenen Bewerber/innen in Auftrag.

Befangenheitsregeln

- (1) Die Meldung und Prüfung einer Befangenheitsbesorgnis muss im betreffenden Gremium so frühzeitig erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann.
- (2) In allen entsprechenden Sitzungsprotokollen muss der Punkt der Befangenheitsbesorgnis dokumentiert werden. Liegt kein Hinweis auf eine Befangenheit vor, genügt ein kurzer Vermerk an geeigneter Stelle, dass das Thema erörtert wurde und kein Hinweis auf eine Befangenheit vorliegt. Liegt ein Hinweis oder eine Meldung einer Befangenheitsbesorgnis vor, sind der Sachverhalt sowie die tragenden Argumente der Prüfung und Entscheidung im Protokoll eingehend darzulegen.
- (3) Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externer Gutachter bzw. externe Gutachterin ausschließen, liegen z.B. vor für die Teilnahme von:
 - Bewerberinnen und Bewerber
 - Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
 - Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern
 - Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr/ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind
 - Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben
- (4) Folgende Fälle können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist, falls:
 - eine enge wissenschaftliche Kooperation besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsame Publikationen
 - eine andere enge Arbeitsbeziehung besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat (enges Kollegenverhältnis)
 - gegenseitige Begutachtungen innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt sind
 - wenn mit dem beruflichen Werdegang eine so nahe Verbindung besteht, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist

- ein Lehrer- oder Schülerverhältnis durch die Funktion eines Betreuers oder einer Betreuerin bei Dissertation bzw. des Gutachters oder der Gutachterin bei Habilitation bestanden hat
 - ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 10 Jahre bestanden hat
- (5) Entsprechendes gilt für das Verhältnis zwischen Mitgliedern der Berufungskommission und den Gutachtern/ Gutachterinnen.
- (6) Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu beachten:
- Bewerber/innen können Gutachter/innen nicht selbst vorschlagen
 - die Gutachter/innen sind aus Gründen der Unbefangenheit mit den Gutachten bereits zu beauftragen, bevor die Berufungskommission die Bewerber gesichtet hat
 - die Gutachter/innen sollen ihren Gutachten eine Erklärung zu den oben genannten Befangenheitskriterien beifügen
- (7) Befangenheitsprüfung nach der Bildung der Berufungskommission:

Mitglieder einer Berufungskommission, die feststellen, dass sie aufgrund der oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, haben dies unverzüglich und umfassend dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Die Berufungskommission entscheidet (ggf. nach Rücksprache mit dem/der Berufsbeauftragten anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und wie zu verfahren ist. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes von Bewerbern oder einem sonstigen Mitglied der Berufungskommission behauptet wird oder wenn sonstige Zweifel darüber bestehen, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt.

Liegt nach den oben genannten Kriterien ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vor, so entscheidet die Berufungskommission über den Ausschluss des Mitglieds. Das als befangen geltende Mitglied darf an diesem Beschluss nicht mitwirken und scheidet mit sofortiger Wirkung aus der Berufungskommission aus. Für das ausgeschlossene Mitglied rückt das betreffende Ersatzmitglied nach, das schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt, sofern nicht nach Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin im Einzelfall auf ein neues Mitglied in der Berufungskommission verzichtet werden kann. Im selben Zuge wählt der Fachbereichsrat ein Ersatzmitglied für das neu eingetretene Mitglied der Berufungskommission.

- (8) Sind in einem Berufungsverfahren Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht worden oder sonst Zweifel darüber entstanden, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche

Sachverhalt vom dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission zu ermitteln und zusammen mit der getroffenen Entscheidung zu dokumentieren und zur Berufsakte zu nehmen. Der Präsident/Die Präsidentin ist von allen Fällen möglicher Befangenheitsfälle und den getroffenen Entscheidungen umfassend zu unterrichten. Hat an einem Beschluss der Berufungskommission ein als befangen geltendes Mitglied mitgewirkt, ist dieser Beschluss nichtig. Entsprechendes gilt bei einer Besorgnis der Befangenheit von Gutachtern; entsprechende Gutachten dürfen nicht verwertet werden. Sofern ein Beschluss aufgrund von Befangenheit getroffen wurde, ist das Verfahren zur Besetzung einer Professur an dem Zeitpunkt erneut fortzusetzen, an dem der Zustand der Befangenheit noch nicht gegeben war.

—— § 4 ——

Verfahrensregeln

- (1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen dürfen ausschließlich von den Kommissionsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und der/dem Berufsbeauftragten eingesehen werden. Die Bewerbungsunterlagen sind nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens ein halbes Jahr lang im Personalservice zu archivieren.
- (3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens vier) inklusive dem/der Vorsitzenden anwesend sind und die Professor/innen über die Mehrheit verfügen. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst und in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (4) Für jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Sitzungsprotokoll durch den/die Vorsitzende/n anzufertigen.
- (5) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

- (6) Die Protokolle sind dem/der Berufungsbeauftragten weiterzuleiten.

———— § 5 ————

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Zur Unterstützung der Berufungskommission in Verfahrensfragen und Begleitung des Verfahrens wird ein/e Berufungsbeauftragte/r in der Regel aus der Gruppe der zuständigen Mitarbeiter/innen des Personalservice der Hochschule vom Präsidenten/der Präsidentin eingesetzt (vgl. § 38 Abs. 4 S. 2 HG). Die oder der Berufungsbeauftragte soll an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen, um die Kommissionsmitglieder in rechtlicher Hinsicht und zum Verfahren zu beraten.
- (2) Der/Die Berufungsbeauftragte unterstützt dies, indem er/sie auf die Einhaltung der Prozessschritte bei den jeweiligen Beteiligten hinwirkt und bei der Nichteinhaltung von Prozessschritten oder rechtlichen Regelungen den Präsidenten/die Präsidentin informiert.

———— § 6 ————

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern

Die Hochschule Ruhr West ist davon überzeugt, dass Qualität in Lehre und Forschung nur erreicht werden kann, wenn die Institute eine heterogene Personalstruktur aufweisen und Professor/innen durch akademischen Diskurs und zielgerichtete Diskussion die Weiterentwicklung der Institute perspektivenreich gemeinsam vorantreiben. Daher ist es erklärtes Ziel, in allen Instituten einen Frauenanteil von mindestens 30% zu erreichen. Die Fächergruppen und Zielquoten werden gemäß § 37a HG durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Dekanen so festgesetzt, dass ein entsprechender Anstieg erreichbar ist. In den Instituten, in denen ein Frauenanteil von 30% schon erreicht ist, wird Geschlechterparität angestrebt. Die Fächergruppen und Zielquoten werden alle drei Jahre überprüft und angepasst. Anschließend werden sie in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

———— § 7 ————

Ausschreibung

1. Professuren werden öffentlich ausgeschrieben. Dem Ausschreibungstext ist das zu erstellende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung zugrunde zu legen. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gemäß § 38 Abs. 1 S. 3 ff. HG bleiben hiervon unberührt.
2. Unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Welt-

anschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität dürfen durch den Text oder die Art der Ausschreibung nicht impliziert werden.

3. Der Ausschreibungstext soll enthalten:

1. Das Aufgabengebiet (Denomination) der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
2. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
3. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
4. den Zeitpunkt der Besetzung,
5. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
6. die Bewerbungsfrist (in der Regel vier Wochen),
7. der Termin für das erste Berufungsgespräch,
8. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
9. einen Hinweis, dass die HRW sich zum Ziel gesetzt hat, den Anteil der Frauen in der Lehre und Forschung zu erhöhen,
10. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG, insbesondere, dass Bewerber/innen eine mindestens 36 Monate dauernde berufspraktische Tätigkeit auf einem Gebiet, das der ausgeschriebenen Stelle entspricht, außerhalb des Hochschulbereichs nachweisen können,
11. die Aufforderung zur Bewerbung, auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sind, sowie der Hinweis, dass eine Einladung erfolgen kann,
 - wenn eine mindestens 24 Monate dauernde berufspraktische Tätigkeit auf einem Gebiet, das der ausgeschriebenen Stelle entspricht, außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden kann und die restlichen Monate bis zum Antritt zur Professur erbracht werden können, sowie
 - wenn die Promotion nach einer auf Fakten gestützten Prognose bis zu einem Jahr nach Antritt der Professur abgeschlossen werden wird.

- (4) Sollte sich zum Ende der ersten Ausschreibungsfrist in einem Fachbereich, in dem Professorinnen unterrepräsentiert sind, herausstellen, dass sich keine Frau beworben hat, wird nach Rücksprache mit der Gleichstellungsbeauftragten in der Regel die Bewerbungsfrist um bis zu zwei Wochen verlängert (ggf. in weiteren Medien zur Erreichung breiterer Zielgruppen).

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Kommission, ob sie diese berücksichtigt. Es können dann nur alle außerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen oder keine außerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (2) Die eingehenden Bewerbungen werden von dem/der Berufungsbeauftragten jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft. Ohne abgeschlossene Promotion oder ohne zumindest die auf Fakten beruhende Prognose, dass die Promotion bis zu einem Jahr nach Antritt der Professur abgeschlossen werden wird, und ohne den Nachweis einer mindestens 24 Monate dauernden berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs auf einem Gebiet, das der ausgeschriebenen Stelle entspricht, kann keine Einladung zum Berufungsgespräch erfolgen.
- (3) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Über die Qualität der Promotion entscheiden die professoralen promovierten Mitglieder der Berufungskommission.
- (4) Die Gründe für die Vorauswahl sind von dem/der Vorsitzenden anhand einer vorab von der Berufungskommission definierten Bewertungsmatrix zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll wird anschließend folgenden Personen vorgelegt, die das Protokoll ebenfalls zu unterzeichnen oder zumindest per Mail ihre Billigung zu äußern haben:
 - Präsident/in
 - Gleichstellungsbeauftragte/r
 - Schwerbehindertenvertretung
 - Berufungsbeauftragte/r
- (5) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung. Eine Einladung von schwerbehinderten Menschen ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit dem/der Berufungsbeauftragten besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar von dem/der Vorsitzenden zu dokumentieren.

———— § 9 ————

Externe Begutachtung

Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission gibt vor der zweiten persönlichen Vorstellungsrunde zwei vergleichende Gutachten externer Professorinnen oder Professoren über die eingeladenen Bewerber/innen in Auftrag. Maßstab für die Gutachten sind die von der Kommission festgelegten Auswahlkriterien. Gutachter/innen sind schriftlich auf die Vertraulichkeit hinzuweisen, sowie förmlich auf die Verschwiegenheit nach dem Verpflichtungsgesetz und das Datengeheimnis nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Sie müssen erklären, dass sie nicht befangen sind. Die Gutachter/innen müssen ihrem Gutachten einen Reihungsvorschlag beifügen. Für die Erstellung der Gutachten ist ein Zeitraum von höchstens vier Wochen einzuräumen. Die Gutachten sollen vor der zweiten persönlichen Vorstellungsrunde vorliegen. Beim Versand müssen die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Erfordernisse eingehalten werden.

———— § 10 ————

Erste persönliche Vorstellungsrunde

- (1) Die erste persönliche Vorstellung der Bewerber/innen dauert jeweils maximal 90 Minuten und enthält verpflichtend eines der folgenden Elemente:
- fiktive Probelehrveranstaltung (ca. 15 Minuten) oder
 - Fach-Kurzvortrag (ca. 15 Minuten)

Die Berufungskommission entscheidet über dieses und über weitere Elemente des Auswahlverfahrens. Diese werden den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ersten persönlichen Vorstellung bekanntgegeben. Art und Thema der Probelehrveranstaltung oder des Fachkurzvortrages werden von der Berufungskommission festgelegt und werden dem Kandidaten/der Kandidatin in der Regel mindestens zwei Wochen vor der ersten Vorstellungsrunde mitgeteilt.

- (2) Im Anschluss an die erste persönliche Vorstellungsrunde legt die Berufungskommission fest, welche Kandidat/innen in die zweite persönliche Vorstellungsrunde eingeladen werden. Das Ergebnis ist zu begründen und von dem/der Vorsitzenden zu protokollieren.

———— § 11 ————

Zweite persönliche Vorstellungsrunde

- (1) Die zweite persönliche Vorstellung der Bewerber/innen dauert maximal 180 min und enthält verpflichtend eine 45-minütige Probelehrveranstaltung vor Studierenden.

- (2) Die Berufungskommission entscheidet zur Überprüfung der geforderten Kompetenzen über die weiteren Elemente des Auswahlverfahrens.
- (3) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung werden von der Berufungskommission festgelegt. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollten die Räumlichkeiten, die Anzahl und der Kenntnisstand der Studierenden bei allen Kandidatinnen/Kandidaten gleich oder ähnlich sein. Die Evaluation der Probelehrveranstaltungen durch die Studierenden ist als zusätzliche studentische Empfehlung aktenkundig zu machen.

—— § 12 ——

Vorbereitung des Berufungsvorschlags

- (1) Auf der Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und der beiden persönlichen Vorstellungsrunden führt die Berufungskommission eine abschließende Gesamtbewertung der einzelnen Kandidat/innen durch und erstellt eine Liste der berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten ohne bestimmte Rangfolge. Dabei wird über jede/n Kandidat/in einzeln abgestimmt. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission.
- (2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag, der möglichst drei Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmter Rangfolge mit einer nachvollziehbaren Begründung entsprechend dem Anforderungsprofil enthält. Dabei wird über jeden Listenplatz nacheinander (beginnend mit Platz eins), einzeln und geheim abgestimmt. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission. Jeder Wahlvorgang ist zu dokumentieren.
- (3) Die Berufungskommission kann mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass einem Mitglied das Stimmrecht entzogen wird, wenn es während der ersten oder zweiten Vorstellungsrunde im wesentlichen Maße abwesend war, so dass die Besorgnis besteht, dass es sich nicht ausreichend ein Bild der Kandidatinnen und Kandidaten machen kann. Ein Mitglied der Berufungskommission darf nur bei unabweisbaren Gründen den Sitzungen/persönlichen Vorstellungsrunden fernbleiben. Die Gründe für eine Nichtteilnahme sowie für den Entzug des Stimmrechts sind im Protokoll zu dokumentieren. Das betreffende Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Sondervoten zum Berufungsvorschlag sind nach erfolgter Abstimmung dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.

- (6) Der Berufungsvorschlag ist zu begründen und von dem/der Vorsitzenden zu protokollieren.

—— § 13 ——

Weiteres Verfahren im Fachbereich

- (1) Der/Die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und legt ihn mit eventuellen Sondervoten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht auf Einsicht in die externen Gutachten.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag.
- (3) Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professor/innen, die Mitglieder des Fachbereiches sind, sowie die oder der Berufsbeauftragte teilnahmeberechtigt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. Näheres zur Abstimmung regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates. Erhält der Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt der der/die Vorsitzende den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.
- (5) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob und wie er von der vorgesehenen Reihenfolge abweichen will oder dem Präsidenten/der Präsidentin eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlägt.

—— § 14 ——

Vorbereitung der Beschlussfassung der Präsidentin/des Präsidenten

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste den Berufungsvorschlag dem Präsidenten/der Präsidentin mit den folgenden Unterlagen zu:
 - Ausschreibungstext, Aufgaben-/Anforderungsprofil
 - Übersicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern
 - Abschlussbericht der Berufungskommission mit eingehender Bewertung der Listenplatzierten
 - Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat (Abstimmung und Ergebnis zu Platz 1, Platz 2 und Platz 3)
 - Alle Protokolle der Berufungskommission einschließlich ggf. Sondervoten

- Ergebnis der studentischen Evaluationen
 - die zwei vergleichenden Gutachten
 - ggf. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule
 - ggf. Stellungnahme Schwerbehindertenvertretung
 - ggf. die Begründung für eine abweichende Entscheidung des Fachbereichsrates, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde
- (2) Ist in besonderen Ausnahmefällen von Sollvorschriften in dieser Ordnung abgewichen worden, so ist dies im Abschlussbericht zu begründen.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin prüft nach Anhörung des/der Berufungsbeauftragten anhand dieser Unterlagen, ob:
1. bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen der Berufsordnung eingehalten worden sind und
 2. die Auswahl der Bewerber/innen sowie die Reihenfolge der Berufungsliste begründet sind.
- (4) Hält der Präsident/die Präsidentin eines der im Absatz 3 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann er/ sie die Berufungsliste zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fachbereichsrat zurückgeben. Der/Die Vorsitzende leitet den daraufhin gefassten erneuten Beschluss des Fachbereichsrates mit einem erläuternden Bericht dem Präsidenten/der Präsidentin zu.
- (5) Der Präsident/Die Präsidentin kann aus sachlichen Gründen eine/n Professor/in abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann er/sie eine/n Professor/in berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. Der Fachbereich, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind vorher anzuhören und haben die Möglichkeit, innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin Stellung zu nehmen.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin informiert den/die Vorsitzende und den Dekan/die Dekanin über das Ergebnis des Verfahrens.
- (7) Die Vorbereitung und Versendung des Rufabsichtsschreibens, des Rufschreibens und der Berufungsvereinbarung erfolgt durch den Berufungsbeauftragten/die Berufungsbeauftragte.

- (8) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird eine Frist von zwei Wochen für die Annahme des Rufes und die Rücksendung der unterschriebenen Berufungsvereinbarung eingeräumt. Sollte die unterschriebene Berufungsvereinbarung bis zu dem gesetzten Termin nicht vorliegen, werden die Berufungsvereinbarung und die Ruferteilung als gegenstandslos betrachtet.
- (9) Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.
- (10) Liegt nicht spätestens ein Jahr nach Antritt der Professur eine abgeschlossene Promotion vor, entlässt der Präsident/die Präsidentin den/die Neuberufene/n aus dem Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis. Eine Verlängerung der Frist um bis zu ein weiteres Jahr durch den Präsidenten/die Präsidentin ist ausnahmsweise möglich bei nicht in der Person der/des Berufenen liegenden Gründen.

Abschnitt II – Pädagogische Eignung

—— § 15 ——

Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 18 Monaten, innerhalb dessen die pädagogische Eignung festgestellt wird. Die Probezeit wird in der Berufungsvereinbarung festgelegt.
- (2) Spätestens drei Wochen nach erfolgter Berufung wird zur Feststellung der pädagogischen Eignung eine Kommission gebildet, die aus einem/einer professoralen Neuberufenenbeauftragten sowie einem/einer Professor/in des Fachbereichs oder eines lehrfachnahen Fachbereiches und einer/einem Student/in besteht. Das professorale Mitglied wird von dem/der Neuberufenenbeauftragten vorgeschlagen und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Die/Der Studierende wird von der Fachschaftsvertretung oder – sollte keine Fachschaftsvertretung existieren – vom Studierendenparlament bestimmt. Der Kommission soll mindestens eine Frau angehören. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die Kommission mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die nicht bereits in der entsprechenden Berufungskommission tätig waren.
- (3) Alle Prozessbeteiligten können zusätzlich jederzeit im Prozess weitere Gutachter/innen mit didaktischer Expertise (insbesondere aus dem Referat für Hochschuldidaktik) als beratende Mitglieder bestellen.
- (4) Das erste halbe Jahr nutzt der/die Neuberufene zum begleiteten Aufbau der Lehre und zur Orientierung an der HRW. In dieser Zeit werden keine Begutachtungen durch die Kommission durchgeführt.

- (5) Die Instrumente zur Feststellung der pädagogischen Eignung sind Lehrveranstaltungsbeobachtungen durch die Kommission, Evaluationen durch die Studierenden und optional ein von der/dem Neuberufenen eingereichtes Lehrportfolio. Die Instrumente sind genauer in den Richtlinien zum Prozess beschrieben.
- (6) Die/Der Neuberufene nimmt am Neuberufenenprogramm der HRW teil.
- (7) Nach 2/3 der Probezeit berichtet der/die Neuberufenenbeauftragte dem Präsidenten/der Präsidentin den Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung und erstellt hierzu einen schriftliches Kurzgutachten (sofern sich Unklarheiten über die pädagogische Eignung abzeichnen, wird das Referat für Hochschuldidaktik zur Beratung hinzugezogen).
- (8) Der/Die Neuberufenenbeauftragte legt sechs Wochen vor Ende der Probezeit das Abschlussgutachten inklusive der Bewertungsbögen dem/der Präsidenten/Präsidentin über den Personalservice vor. Der Präsident/Die Präsidentin beschließt über die pädagogische Eignung für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis. Als Kriterien für die Beurteilung der pädagogischen Eignung werden die in einer Richtlinie definierten Kriterien herangezogen. Bei Zweifel an der pädagogischen Eignung wird die Probezeit verlängert. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Ebenso sind Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der pädagogischen Eignung beitragen und verpflichtend von dem/der Neuberufenen umgesetzt werden müssen.
- (9) Vor Beendigung der verlängerten Probezeit legt der/die Neuberufenenbeauftragte dem Präsident/der Präsidentin rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Der Präsident/Die Präsidentin beschließt erneut über die pädagogische Eignung des/der Neuberufenen und nimmt Stellung zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses.
- (10) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, wird eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen bzw. eine Entfristung des Angestelltenverhältnisses versagt. Eine weitere Probezeitverlängerung kommt dabei nicht in Betracht.

Abschnitt III – Professurvertretung

—— § 16 ——

Voraussetzungen

- (1) Die Hochschule kann auf Vorschlag eines Fachbereiches übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine/n Professor/in eine Vertretung, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 36 HG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Vertretungsprofessur ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Sie begründet kein Dienstverhältnis.
- (2) Der Dekan/Die Dekanin legt dem Präsidium zur Besetzung einer Vertretungsprofessur eine im Fachbereichsrat beschlossene detaillierte Funktionsbeschreibung (strukturelle und inhaltliche Ausrichtung der Professur sowie das Anforderungsprofil) zur Genehmigung vor.
- (3) Der Fachbereich hat die Notwendigkeit einer Vertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.
- (4) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professor/innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.
- (5) Professorenvertreter/innen werden in der Regel für zwei Semester beauftragt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zu beteiligen.

—— § 17 ——

Ablauf des Verfahrens

- (1) Ein förmliches Berufungsverfahren ist nicht erforderlich. Es soll ein Stellenbesetzungsverfahren entsprechend der Besetzungen von Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Dazu gehört auch eine öffentliche Ausschreibung. Davon kann abgesehen werden, wenn die rechtzeitige Sicherstellung der Lehre gefährdet ist und auch ohne öffentliche Ausschreibung geeignete Bewerber/innen existieren.

- (2) Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Dekan/in
 - Fachvertreter/innen aus der Professorenschaft
 - 2 Studierende
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Schwerbehindertenvertretung
- (3) Der Einstellungsvorschlag erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und ist dem Präsidenten/der Präsidentin zuzuleiten.
- (4) Der Präsident/Die Präsidentin prüft die Qualität des Besetzungsvorschlages des Fachbereiches und entscheidet über den Vorschlag. Der Präsident/Die Präsidentin beauftragt den/die Professorenvertreter/in befristet mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle.

Abschnitt IV – Honorarprofessur

—— § 18 ——

Voraussetzungen

- (1) Den Titel „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ verleiht die Hochschule Ruhr West Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind und in einem an der Hochschule Ruhr West vertretenen Fach entweder
- a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden erbringen oder
 - b) hervorragende Leistungen in Forschung oder Lehre erbringen, die zu einem überzeugenden praktischen oder ideellen Mehrwert für die gesamte Hochschule geführt haben bzw. absehbar führen werden. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum allgemeinen Nutzen der Hochschule Ruhr West nachhaltig einsetzen werden.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule Ruhr West voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Der/Die Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zum „Honorarprofessor“/ zur „Honorarprofessorin“ an der Hochschule Ruhr West zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und Forschung für die Hochschule wird erwartet.

Verfahren

- (1) Der Vorschlag für eine Honorarprofessur ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten in dem der/die Vorgeschlagene die Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausüben wird. Der Dekan/Die Dekanin informiert den Präsidenten/die Präsidentin über den Eingang eines Vorschlags.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Professor/innen der Hochschule Ruhr West. Der Präsident/Die Präsidentin bildet in Zusammenarbeit mit dem Dekan/der Dekanin eine Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.
- (3) Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von namhaften Gutachtern/Gutachterinnen ein, in denen die hervorragenden Leistungen des/der Vorgeschlagenen im Sinne von § 1 ausführlich dargestellt werden. Die Gutachter/innen dürfen nicht der Einrichtung angehören, in der der/die Vorgeschlagene hauptberuflich tätig ist. Die Kommission kann weitere Gutachten einholen.
- (4) Die Kommission kann den/die Vorgeschlagenen zu einem Gespräch einladen, das der zusätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen nach § 1 dient und dem/der Vorgeschlagenen, Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und seine/ihre Qualifikation zu verdeutlichen.
- (5) Nach Prüfung aller Voraussetzungen nach § 1, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gutachter/innen und gegebenenfalls des Vorstellungsgespräches, gibt die Kommission den Vorschlag zusammen mit einer Empfehlung an den Dekan/die Dekanin. Spricht sich die Empfehlung gegen die Verleihung des Titels aus, ist das Verfahren beendet. Einen positiv beurteilten Vorschlag legt der Dekan/die Dekanin dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor.
- (6) Lehnt der Fachbereichsrat die Verleihung ab, ist das Verfahren beendet. Nach einer positiven Entscheidung des Fachbereichsrates wird der Vorschlag mit allen Unterlagen dem Präsidenten/der Präsidentin zugeleitet. Der Präsident/Die Präsidentin kann zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Unterlagen anfordern und weitere Gutachten einholen.
- (7) Über den Vorschlag des Fachbereichs zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ beschließt das Präsidium.
- (8) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ kann auf Zeit erfolgen. Kommt ein/e Honorarprofessor/in seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber der Hochschule oder den

Erwartungen nicht nach, so kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Honorarprofessor/in die Interessen der Hochschule verletzt.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

—— § 20 ——

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Sie gilt für alle Professuren, die ab diesem Datum ausgeschrieben werden. Zugleich tritt die Berufungsordnung der Hochschule Ruhr West vom 13.02.2014 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Präsidium und aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 21.06.2017.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06 .2017

Die Präsidentin der Hochschule Ruhr West
gez. Prof. Dr.-Ing. Gudrun Stockmanns